

Wilhelm G. Jacobs

Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie
und Religionswissenschaft
Ludwig-Maximilians-Universität
jacobs.wg@gmx.de

STAAT, RECHT, ZWANG

Zusammenfassung

Zwangsarbeit ist eine Rechtsbeugung, eine Tätigkeit, zu der man gezwungen wird, zu der man also nicht frei verpflichtet wird, und zu der kein Rechtsgrund vorliegt. Freilich können Gesetze erlassen werden, welche die Zwangsarbeit regeln. Aber solche Gesetze erweisen sich, reflektiert man über sie, als Unrecht. Daher skizziere ich zunächst den Gegenstand des Beitrags, die Zwangsarbeit von Ausländern unter dem Nationalsozialismus. Sodann erörtere ich das Prinzip der Zwangsarbeit, die „Entrechtung“, daran anschließend deren Realisierung. Zum Schluss gehe ich auf das Verhältnis von Recht und Moral ein, womit der Beitrag insgesamt vier Abschnitte hat.

Schlüsselwörter:

Zwangsarbeit, Nationalsozialismus, Moral, Recht

DAS FAKTUM DER ZWANGSARBEIT IM „DRITTEN REICH“

Zwangsarbeit von Ausländern ist nur möglich, wenn deren Staat in einem Krieg überwunden wird oder schon überwunden ist; das ist seit Menschengedenken schon so. Dann werden Menschen des besiegten Staates zur Arbeit gezwungen, um den Ausfall der im Heer der Sieger stehenden Männer zu kompensieren und die Wirtschaft funktionsfähig zu erhalten oder die Wirtschaftskraft zu steigern.

Das geschah und geschieht so, weil Krieg ein Kampf ohne übergeordnete richterliche Instanz ist, eine Rückkehr in den Naturzustand, mögen die Waffen auch noch so hoch technisch entwickelt sein. Rückkehr in den Naturzustand bedeutet zu töten, damit man nicht selbst getötet wird, bzw. über Lebende rücksichtslos zu verfügen.

Im Fall des Zweiten Weltkriegs kam hinzu, dass die „Arier“ als „Herrenmenschen“ propagiert, andere, vor allem Slaven, aber auch Sinti und Roma, als „Untermenschen“ hingestellt wurden. Die Herabwürdigung anderer Menschen ist nicht neu – das Wort „Barbar“ bezeugt es –, wohl aber ist sie hier durch

intensive Propaganda gesteigert worden. Sie steigerte sich bis dahin, dass es auf die Gesundheit und das Leben dieser „Untermenschen“ gar nicht ankam, ja deren Tod erwünscht war und herbeiführt werden sollte.

Es ist bekannt, dass die Situation der einzelnen Menschen sehr unterschiedlich sein konnte und tatsächlich auch war. In der Literatur findet sich der Hinweis, dass in kleinen Betrieben, wo es Tradition war, dass sich der Patron um seine Leute kümmerte, das Los der Zwangsarbeiter zumeist erträglich war. Das kann ich aus meiner Erinnerung noch bestätigen. Meine Familie erlebte mit mir als fast zehnjährigem Kind das Kriegsende auf einem Bauernhof, wo ein junger Pole und eine junge Polin arbeiteten und entsprechend der angeführten Tradition behandelt wurden. Prinzipiell sicher waren sie aber dort auch nicht. Ihre relativ menschliche Behandlung ändert am Prinzip nichts.

Entscheidend ist hier, dass die Zwangsarbeiter, wie der Begriff sagt, zur Arbeit gezwungen wurden, also nicht aus freien Stücken ein Arbeitsverhältnis eingegangen waren. Es gab dann natürlich auch kein Gericht, das sie hätten anrufen können. Sie waren versklavt. Dass man diese Menschen brauchte, um die Wirtschaft, vor allem die Kriegswirtschaft, am Laufen zu halten, ist von Seiten der Sieger her verständlich; zu diesem Zweck hätte man darauf achten müssen, sie in arbeitsfähigem Zustand zu halten. Das geschah aber vielfach nicht. Die Reichsregierung (bzw. die NSDAP) nahm Schwäche, Erkrankung und Tod nicht nur billigend in Kauf, sondern legte es geradezu darauf an, um so „Raum für das Volk,“ das deutsche „Herrenvolk“ selbstverständlich, zu schaffen.

Dieses Schicksal erfuhren zwar, wie gesagt, nicht alle. Jede und jeder aber war unfrei und bedroht davon, jederzeit ein schreckliches Los finden zu können. Geschützt war also niemand davor, da ihm kein Recht gewährt wurde.

ENTRECHTUNG

Zwangsarbeiter waren also entrechtet. Das Wort entrechteten verdeckt ein Problem. Grundrechte können dem Menschen seinem Begriff nach nicht genommen werden. Kantisch ausgedrückt, ist er Zweck an sich selbst, mag er sich benehmen, wie auch immer, und mag er von anderen behandelt werden, ganz egal, wie er sich benimmt und wie er von anderen behandelt wird. Man kann dem Menschen also übles Unrecht antun, wenn man ihm seine Grundrechte verweigert; aber gerade in der Verweigerung liegt ja die Anerkennung seiner Rechte. Wenn man sie verweigert, kann man sie ja gerade nicht leugnen. Was man kann, und das ist hier der Fall, ist, sie nicht zu beachten, ja sie zu verachten.

Jedes Verbrechen zeigt diesen Sachverhalt. Es verletzt ein Recht eines Menschen, kann es ihm aber gerade, weil es verletzt ist, nicht nehmen; als Verletzter hat er es ja noch. Die Tätigkeit des Verbrechens ist demnach widersprüchlich. Diese Widersprüchlichkeit seines Verhaltens beunruhigt den Verbrecher, je weniger er sie sich eingesteht. Sie treibt ihn nur weiter in das Verbrechen hinein, wenn er nicht umdenkt und umkehrt, was selten genug geschieht.

Das bedeutet, dass dem Leidenden immer mehr Unrecht geschieht und dass der Täter sich immer mehr Scheingründe zusammensucht und sich in seine – man muss es deutlich sagen – Bosheit hineinsteigert. So lässt sich manches Verhalten der „Herrenmenschen“ deuten. Der „Herrenmensch“ muss sich, um sich vor sich selbst zu rechtfertigen, in sein vermeintliches Herrentum hineinsteigern; Herr zu sein, ist ja die einzige Rechtfertigung, die er vermeintlich für sich und sein Handeln hat. Wenn aber noch ein Funke von klarem Bewusstsein und Gewissen in ihm lebt, wird dieser ihn beunruhigen und ihn den Widerspruch, in dem er lebt, wahrnehmen, zumindest spüren lassen. Diese Irritation nötigt ihn, sich in seinem in jeder Hinsicht falschen Bewusstsein festzusetzen, um die Irritation abzuwehren. Im Deutschen spricht man von der schiefen Bahn, auf die man mit seiner Bosheit gerät. Je mehr man die eigene Ungerechtigkeit und innere Widersprüchlichkeit spürt, desto schneller rutscht man auf ihr hinab, desto schlimmer wird die Bosheit.

DIE REALITÄT DER ENTRECHTUNG

Das zeigte sich in der Realität. Es ist hier nicht das faktische Geschehen darzustellen – das wird genauer und kompetenter, als ich es könnte, von den Historikern dargestellt; die Aufgabe der philosophischen Rede ist es zu erörtern, was diesem Verhalten zugrunde liegt und wie es sich auswirkt. Für den Menschen, dem das Recht, das prinzipiell nicht verweigert werden kann, jedoch faktisch verweigert wird, bedeutet dies, dass der Verbrecher ihn in denselben Widerspruch zwingen will, in dem er selbst lebt. Er will den „Untermenschen“ zwingen, sich als einen solchen anzusehen, damit er sich in diesem trüben Spiegel als Herr sehen kann. Da dieser „Untermensch“ sich ansehen soll, ist damit anerkannt, dass er sich offensichtlich selbst verstehen und – wenn auch nicht reflexiv – insbesondere durchaus als Rechtssubjekt verstehen kann. Dieses Selbstverständnis muss ihm aber vom „Herrenmenschen“, der das gerade nicht gelten lassen will, ausgetrieben werden. Infolgedessen wird der Versklavte gedemütigt, so sehr es auch immer geht. Die beiden Polen, die ich erlebt habe, durften aufgrund behördlicher Anordnung nicht mit der Familie zusammen am Tisch sitzen, sie waren es „nicht wert.“ Die deutsche Familie hielt sich an diese Anordnung, bis die Amerikaner einrückten; dann saßen die beiden jungen

Menschen mit am Tisch der Familie. Warum die behördliche Anordnung befolgt und nicht einfach durchbrochen wurde, weiß ich nicht; die Angst vor Denunziation gehört sicher zu den Gründen. Es war wohl zu befürchten, dass man zumindest dem infolge eines steifen Beines wehrunfähigen Bauern die Arbeitskräfte genommen hätte, und deren Schicksal wäre durchaus ungewiss gewesen. Also konnten diese noch zufrieden sein, die Demütigung in Kauf nehmen zu müssen, um nicht Schlimmeres zu erleiden.

Der Mensch, dem man sein Recht nahm, sollte die Aberkennung seiner Würde für rechtens halten, also sich selbst wider besseres Wissen, und das heißt hier zugleich: wider besseres Gewissen, für ein recht- und würdeloses Wesen ansehen. Das bedeutet zugleich, dass er das Verhalten des „Herrenmenschen“ für richtig und gut halten sollte. Das ist pervers, zu deutsch: verdreht, und in diese Perversität wird der „Untermensch“ gedrängt. Was verdreht wird, wird verwirrt. Das entsprechende altgriechische Wort ist *διαβάλλειν*, wörtlich: durcheinanderwerfen; deshalb kann es auch heißen entzweien, verleumden und täuschen. Ein dazugehöriges Substantiv ist im Neuen Testament *διάβολος*, eingedeutscht heißt es Teufel; das Adjektiv diabolisch ist im deutschen Sprachgebrauch üblich. Der Zwangsarbeiter sollte sich also selbst mit sich entzweien, sich selbst täuschen und sich verleumden. Er sollte sein Schicksal, seine Unterdrückung und letztlich seinen Tod als angemessen und rechtens ansehen. Was ihm zugemutet wurde, war in der Tat diabolisch.

Es soll hier nicht behauptet werden, dass diejenigen, die dieses Schicksal hatten, dies so klar reflektierten, wie hier vorgeführt; aber, was wichtiger ist: Erlebt und erlitten wurde es. Mit Recht spricht man von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

RECHT UND MORAL

Um weiter zu begreifen, was hier vor sich geht, ist zu fragen, was denn verdreht wird. Offensichtlich ein Verhältnis von Über- und Unterordnung, und zwar im menschlichen Zusammenleben. Dieses ist einmal durch die Moral bestimmt, dann durch das Recht. In beiden Bereichen geht es im Prinzip um die Anerkennung des vernünftigen Wesens als Zweck an sich selbst, wie Kant gezeigt hat. In der Moral geht es um die Willensbestimmung, die um des Guten willen – Kant sagt aus Pflicht – geschehen soll, im Recht nur um die Handlung. Das Recht regelt unsere wahrnehmbare Tätigkeit in dieser Welt, und zwar idealerweise so, dass die Freiheit des Einen mit der des Anderen zusammen bestehen kann. Menschen sind frei, und daher kann diese wahrnehmbare Tätigkeit rechtens oder nicht sein. Ist sie nicht rechtens, so setzt der Täter sich in seiner Willkür über das Recht, das ihm seine Tat verbietet. Im Unrecht setzt sich somit die Willkür des Täters, des Herrenmenschen, über das Recht, damit über ein Zusammenleben der Menschen, in dem sie alle frei sein können. Recht

garantiert Freiheit und schützt somit vor Willkür. Es hat die Aufgabe, die Handlungsfreiheit eines jeden mit der jedes anderen zusammen möglichst zu machen, und ist daher die unbedingte Grundlage menschlichen Zusammenlebens.

Diese Schutzfunktion kann das Recht nicht als reiner Begriff ausüben. Es muss mit einer Macht, die kräftig ist, es durchzusetzen, verbunden sein. Dem Menschen müssen Sanktionen drohen für den Fall, dass er das Recht beugen will. Nur so kann das Recht seine Schutzfunktion ausüben. Die Durchsetzung des Rechts kann nicht dem Einzelnen überlassen werden; das würde im Extremfall zur nicht endenden Blutrache führen. Der Staat nur kann diesen Schutz übernehmen. Die Staatsgründung hat geradezu diesen Sinn. Aischylos führt diese Einsicht eindrucksvoll im dritten Teil der „Orestie“, den „Eumeniden“, vor.

Damit der Staat das Recht durchsetzen kann, muss er es formulieren und promulgieren. Als solches ist das Recht positives, gesetztes Recht. Als von Menschen formuliertes Recht und Gesetz ist es fehlbar und verbesserungsfähig. Daher wird das positive Recht vom Recht an sich, das als Maßstab anzusehen ist, etwa Naturrecht, Vernunftrecht, Menschenrecht genannt, unterschieden. Auch wenn das positive Recht immer wieder am Begriff des Rechts (Naturrecht, Vernunftrecht) gemessen und auch revidiert werden muss, so garantiert es doch ein sicheres Zusammenleben. Wer sich also über das Recht stellt, stellt sich über diese notwendige Bedingung des Zusammenlebens. Er lässt nicht das Recht herrschen, sondern will selbst herrschen.

Änderungen des positiven Rechts sind prinzipiell immer möglich, die Frage ist nur, ob sie dem Begriff des Rechts adäquat sind. Auch das ist problematisch. Es gelingt nämlich nur, wenn der Staat rechtlich organisiert und verwaltet bzw. beherrscht wird. Wir unterscheiden drei Gewalten im Staat, die legislative, judikative und exekutive. Deren Gleichgewicht ist Bedingung eines Rechtsstaates. Deren Aufhebung macht staatliches Unrecht möglich. Dann bemächtigen sich einzelne Gruppen von Menschen des Staates und beherrschen ihn, und zwar zu Unrecht. Wenn dieser Herrschaftswille sich in Gesetzgebung und Handlung äußert, bricht er Recht, nicht irgendein abstraktes, sondern das des Zusammenlebens von jeweils einzelnen Menschen. Dieser Herrschaftswille ist nicht nur Unrecht, sondern, indem er die Würde des Menschen als freies Wesen leugnet, zutiefst unmoralisch. Der Unrechtsstaat setzt sich über die Menschen und will sie beherrschen. Unrechte Herrschaft fasziniert die Herrschenden, allerdings diabolisch.

Dies geschah im Deutschen Reich ab dem 30. Januar 1933; die exekutive Gewalt nahm den anderen beiden Gewalten ihre Macht. Indem vor allem die judikative Gewalt unter die exekutive gebeugt wurde, wurde das Dritte Reich zum Unrechtsstaat. Hier liegt der Ursprung des Übels, des Krieges und allen Unrechts, sowohl für Deutschland wie in der Folge auch über Europa hinaus. Nicht einzelnes Unrecht geschah, der Staat selbst wurde zum Unrechtsstaat. Die Gesetze und Verordnungen zeigen dies deutlich. Leid, Not und Tod kam über

Millionen von Menschen. Ausschlaggebend dafür ist die Vernichtung des Rechtsstaates durch Herrschaft, hier der NSDAP. Einmal auf der schiefen Bahn, wird die Rücksichtslosigkeit und Skrupellosigkeit der Herrschenden immer größer. Schließlich wird der Krieg erklärt. Im Krieg geht es um Leben oder Tod, dahinter tritt *de facto*, nicht *de jure*, vieles zurück, auch Recht und Moral. Unrecht lässt sich im Krieg sehr leicht verüben. Die moralischen Bedenken, das Gewissen, werden zum Schweigen gebracht. Selbst natürliche Hemmungen werden zurückgedrängt, und es entsteht eine Verrohung, die ich unbeschreiblich nennen würde, wenn sie nicht eingetreten wäre. Wenn das Recht wie im Dritten Reich massiv verdreht und gebrochen wird, ist menschliches Leben und menschliche Würde schutzlos.

Das galt über die Zwangsarbeiter hinaus; es galt auch für die Bürger des eigenen Landes, die, wie man sagte, gleichgeschaltet wurden. Dieser Ausdruck, welcher der technischen Welt entnommen ist, sagt schon alles. Die Bürger des Landes wurden selbst gezwungen, ja sogar gezwungen, am Unrecht teilzunehmen und es zu verüben. Rechtlosigkeit verdirbt, auch das eigene Staatsvolk. Insofern war der 8. Mai 1945, wie Bundespräsident Richard von Weizsäcker sagte, ein Tag der Befreiung für Deutschland.

Wenn man nicht nur eine historische Rückschau halten will, bleibt nur, die Bedeutung des Rechtsstaates zu betonen und sich gegen jede Aushöhlung desselben zu stellen. Der Schutz des Menschen gegen Willkür, den das Recht garantiert, ist sowohl Rechtspflicht wie auch moralische Pflicht.

BIBLIOGRAPHIE

- Heusler, Andreas. „Zwangsarbeit in der deutschen Kriegswirtschaft 1939 bis 1945 als Faktor der Interessenkongruenz zwischen Wirtschaft und Staat.“ In *Zwangsarbeit als Kriegsressource in Europa und Asien*. Herausgegeben von Kerstin von Lingen und Klaus Gestwa, 233–245. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2014.
- Lingen, Kerstin von und Gestwa, Klaus. „Zwangsarbeit als Kriegsressource. Systematische Überlegungen zur Beziehungsgeschichte zwischen Krieg und Zwangsarbeit.“ In *Zwangsarbeit als Kriegsressource in Europa und Asien*. Herausgegeben von Kerstin von Lingen und Klaus Gestwa, 15–56. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2014.

STATE, LAW, AND COERCION

Forced labor is a perversion of the law, an activity to which one is forced, to which one is not freely obliged, and for which there is no legal basis. Of course, laws can be passed that regulate forced labor. But such laws turn out to be an injustice, if one reflects on them. Therefore, I will first outline the subject of the article, the forced labor of foreigners under National Socialism. Then I will discuss the principle of forced labor, the “disenfranchisement”, then its implementation. Finally, I will deal with the relationship between law and morality.

Keywords:

forced-labor, Nazism, morality, law